

VERORDNUNGSBLATT

2026/22

24.09.2026

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	LFBFS
-----	----	-----	------	-------

RECHTSVORSCHRIFTEN

X		X			65. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Eignungsprüfungstermine für allgemeinbildende höhere Schulen und Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musikalischen Ausbildung für das Schuljahr 2027/28	2
X		X			66. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Eignungsprüfungstermine für allgemeinbildende höhere Schulen und Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung für das Schuljahr 2027/28	2
X					67. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung 2027/2028 (Schülereinschreibungsverordnung 2027/2028)	3
X	X	X	X	X	68. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zu den schulbezogenen Veranstaltungen	4

MITTEILUNGEN

X		X	X		Personalnachrichten	5
---	--	---	---	--	---------------------	---

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

					Kursprogramm 2026/27 – Talente OÖ	7
--	--	--	--	--	-----------------------------------	---

RECHTSVORSCHRIFTEN

65. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE EIGNUNGSPRÜFUNGSTERMINE FÜR ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN UND MITTELSCHULEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER MUSIKALISCHEN AUSBILDUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2027/28

Gemäß § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Eignungsprüfungen haben im Zeitraum von Montag, 25.01.2027, bis Freitag, 12.02.2027, stattzufinden.

§ 2

Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber aus wichtigen Gründen nicht zur Eignungsprüfung antreten kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Termin festzusetzen. In jenen Fällen ist auch eine Terminsetzung außerhalb des im § 1 definierten Zeitraumes möglich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-42/0002-allg/2026)

66. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE EIGNUNGSPRÜFUNGSTERMINE FÜR ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN UND MITTELSCHULEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SPORTLICHEN AUSBILDUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2027/28

Gemäß § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Eignungsprüfungen haben im Zeitraum von Montag, 25.01.2027, bis Freitag, 12.02.2027, stattzufinden.

§ 2

Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber aus wichtigen Gründen nicht zur Eignungsprüfung antreten kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Termin festzusetzen. In jenen Fällen ist auch eine Terminsetzung außerhalb des im § 1 definierten Zeitraumes möglich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-42/0002-allg/2026)

67. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG 2027/2028 (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG 2027/2028).

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schülereinschreibung der gemäß § 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF., schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt durch
 - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung (administrative Schülereinschreibung) und
 - b. mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse (pädagogische Schülereinschreibung).
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung hat jedenfalls getrennt von der administrativen Schülereinschreibung zu erfolgen.

§ 2

Fristen

- (1) Die administrative Schülereinschreibung für das Schuljahr 2027/2028 hat jedenfalls zwischen 3. November 2026 und 30. November 2026 zu erfolgen.
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung für das Schuljahr 2027/2028 muss jedenfalls spätestens mit 09. März 2027 abgeschlossen sein.
- (3) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung ist unter Beachtung allfälliger gesundheits- und hygienepreventiver Bestimmungen schulautonom festzulegen.
- (4) Die Termine sind so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung gewährleistet ist.

§ 3

Anmeldung

Administrative Schülereinschreibung

- (1) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b. Meldebestätigung,

- c. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - d. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - e. Sozialversicherungskarte und
 - f. das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die persönliche Vorstellung des Kindes bei der administrativen Schülereinschreibung kann entfallen, ist aber jedenfalls bei der pädagogischen Schülereinschreibung verpflichtend.
- (3) Von der persönlichen Übergabe der in Abs. 1 genannten Daten kann abgesehen werden. Diese können von den Erziehungsberechtigten auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden.

§ 4

Schulreifeüberprüfung Pädagogische Schülereinschreibung

- (1) Die persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten hat jedenfalls bei der Überprüfung der Schulreifefeststellung zu erfolgen.
- (2) Spätestens bei der pädagogischen Schülereinschreibung sind alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 09.10.2025, GZ: Präs/3a-82/0001-allg/2025, VOBl. 23/2025, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-82/0001-allg/2026)

68 VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF werden die Kurse der Talente OÖ im Schuljahr 2026/27, entsprechend der beiliegenden Aufstellung, zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

§ 2

Teilnahmeberechtigt sind nur jene Schüler/innen, welche von den befugten Personen des „Vereins Talente OÖ“ ein Zusage-Information zu einer der angeführten Veranstaltungen erhalten haben und daher den entsprechenden Kurs besuchen dürfen.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich stellt sicher, dass die Beaufsichtigung durch geeignete Lehrpersonen gewährleistet ist und seitens der Schulen keine Lehrpersonen entsendet werden müssen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Kursprogramm im Schuljahr 2026/27-Talente OÖ

(Präs/3a-11/0021-allg/2026)

MITTEILUNGEN

PERSONALNACHRICHTEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Herrn Prof. MMag. Markus **Bierecker**, BSc

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zum Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft Business Experience und Future Challenges bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Frau Barbara **Doss**, BA, BA, MA, MA

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Instrumentalmusik und Gesang AHS bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Frau Prof. Mag. Birgit **Gassner**, MA

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Bühnenspiel, Darstellendes Spiel an AHS bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Herrn Prof. Mag. Rüdiger **Gappmayr**

mit 1. Oktober 2026 zum Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft Bewegung und Sport HTL ernannt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Frau Prof. Mag. Dr. Jitka **Koprivova**

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Erasmus+ bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Frau Prof. Mag. Anita **Scheuchenpflug**

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zur Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Übungsfirma HAK (HAS/HAK) bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat

Herrn Prof. Mag. Christoph **Weibold**

mit Beginn des Schuljahres 2026/27 zum Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft HAS (HAS/HAK).

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Frau Prof. Mag. Ulrike **Nening**, BG/BRG Linz, Khevenhüllerstraße
Frau Prof. OStR Mag. Monika **Ortner-Bachler**, BG/BRG Freistadt
Frau Mag. Sabine **Fasching**, BG/BRG/BORG Schärding
Herrn Prof. Thomas **Beidl**, BSc, MSc, BG/BRG Steyr, Leopold Werndl Straße
Frau Prof. Mag. Vanessa **Feichtner**, BG/BRG Steyr, Leopold Werndl Straße
Frau Prof. Mag. Lucia **Hass**, BG/BRG Steyr, Leopold Werndl Straße
Frau Prof. Evelyn **Neudorfer**, BEd, Med, BG/BRG Steyr, Leopold Werndl Straße
Herrn Prof. Finn **Schwaighofer**, BEd, BG/BRG Steyr, Leopold Werndl Straße
Herrn Prof. Mag. Helmut **Zauner**, Gymn. Petrinum Linz
Herrn Prof. Mag. Erich **Marehard**, BHAK/BHAS Bad Ischl
Frau Prof. Mag. Manuela **Klaushofer**, BHAK/BHAS Eferding
Prof. Mag. Martina **Reitbauer**, HGBLA (FR Mode u. Bekleidungstechnik) Linz
Frau Prof. Mag. Susanne **Palzer**, HGBLA (FR Tourismus) Bad Leonfelden
Frau Fachoberlehrerin Tanja **Ramer**, BEd, BEd, MEd, HGBLA (FR Tourismus) Bad Leonfelden
Frau Prof. MMag. Eva-Maria **Schlager Hahn**, BHAK/BHAS Perg
Herrn AV Dipl.-Ing. Rainer **Schmidtgrabmer**, HTBLA 2 Linz LiTEC
Frau Prof. Ulrike **Alz**, BEd, MS Attnang-Puchheim

Frau Prof. Mag. Tabea Sophia **Huemer**, MS Gmunden-Stadt
 Frau Prof. Marlene **Rainbacher**, BEd, Med, MS Gmunden-Stadt
 Frau Prof. Romana **Roth**, BEd, VS Oberwang
 Frau Dir. DI Isabell **Schmidt**, BEd, MS St. Georgen
 Herr Prof. Stefan **Volgger**, BEd, VS Ampflwang
 Frau VOL Sandra **Fellinger**, VS 1 Attnang-Puchheim
 Frau VD OSR Beate **Laimer**, VS Bad Goisern
 Herrn Prof. Martin **Windischbauer**, VS Gmunden-Stadt
 Frau Prof. Lena **Krifter** BA, VS Puchkirchen am Trattberg
 Frau Prof. Theresia **Derfler**, BEd, Med, VS Pinsdorf
 Herrn Prof. Daniel **Messner**, BEd, Med, VS Seewalchen
 Frau Prof. Nicole **Zemsauer**, BEd, MS Vorchdorf
 Frau Prof. Sarah Maria **Schöfbauer**, VS Vöcklamarkt
 Frau Prof. Vanessa **Wiesbauer**, BEd, VS Vöcklamarkt

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

Kursprogramm im Schuljahr 2026/27 – Talente OÖ

Signaturwert	4a7836c8658544b6800aad670cda05e9	
 Bildungsdirektion Oberösterreich	Unterzeichner	Bildungsdirektion Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	24.09.2026 14:26:01
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	179779820148
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-ooe.gv.at/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Informationen zu Datenschutz finden Sie unter: https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklärung.pdf . Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.	